

Artikel erschienen in:

MenschenRechtsZentrum

MenschenRechtsMagazin ; 26 (2021) 1

2021 – 92 S.

ISSN 1434-2820

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-49672>



Empfohlene Zitation:

Manuel Brunner: Der Nachweis von Verletzungen der Menschenrechte durch Satellitenbilder – Dargestellt am Beispiel der Praxis von Untersuchungskommissionen des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen, In: MenschenRechtsMagazin 26 (2021) 1, Potsdam, Universitätsverlag Potsdam, 2021, S. 42–52.

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-50476>

Dieses Objekt ist durch das Urheberrecht und/oder verwandte Schutzrechte geschützt. Sie sind berechtigt, das Objekt in jeder Form zu nutzen, die das Urheberrechtsgesetz und/oder einschlägige verwandte Schutzrechte gestatten. Für weitere Nutzungsarten benötigen Sie die Zustimmung der/des Rechteinhaber/s:

<https://rightsstatements.org/page/InC/1.0/>

Der Nachweis von Verletzungen der Menschenrechte durch Satellitenbilder – Dargestellt am Beispiel der Praxis von Untersuchungskommissionen des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen

Manuel Brunner

Inhaltsübersicht

- I. Einführung
- II. Vorzüge und Hindernisse bei der Nutzung von Satellitenbildern
- III. Die Nutzung von Satellitenbildern in der Praxis von Untersuchungskommissionen
- IV. Fazit

I. Einführung

Der Nachweis von Verletzungen der Menschenrechte stellt sich oftmals als eine sehr schwierige Aufgabe dar. Ein allgemeingültiger Standard für den Nachweis von Menschenrechtsverletzungen, der darauf gerichtet ist, so viele Informationen wie möglich darüber zu erhalten, wo, wann, wie und durch wen sich ein bestimmter Vorfall ereignet oder in welcher Form ein bestimmtes Muster von Handlungen stattgefunden hat, dem Relevanz hinsichtlich potenzieller Rechtsverletzungen zukommt, konnte bisher nicht etabliert werden.¹ Zu einem Mechanismus für die Feststellung und den Nachweis von Menschenrechtsverletzungen (und auch von Verletzungen des humanitären Völkerrechts) haben sich seit den 1990er Jahren im Rahmen der Vereinten Nationen Untersuchungskommissionen entwickelt, die unter verschiedenen Bezeichnungen, wie etwa *Commission of Inquiry* oder *Fact-Finding Mission*, firmieren.² Un-

ter Untersuchungskommissionen in diesem Sinne sind Gremien zu verstehen, die auf zeitlich begrenzter Basis eingesetzt werden, um in unparteiischer, unabhängiger und objektiver Weise Tatsachen hinsichtlich eines bestimmten Ereignisses oder mehrerer bestimmter Ereignisse zu ermitteln und anschließend hierzu Schlussfolgerungen und gegebenenfalls Empfehlungen in einem Bericht abzugeben.³ Hauptakteur bei der Einsetzung solcher Gremien ist seit seiner Errichtung im Jahr 2006 der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen.⁴ Die von ihm eingesetzten Kommissionen nutzen bei ihren Untersuchungen eine Vielzahl von Beweismitteln, um Nachweise über Rechtsverletzungen zu führen. Hierzu gehören etwa die Befragung von Opfern und Zeug:innen von behaupteten Menschenrechtsverletzungen, die Sichtung von Dokumenten und Videoaufnahmen oder die Inaugenscheinnahme von Objekten. Als bedeutendes Beweismittel haben sich in vielen Fällen hochauflösende Satellitenbilder sowie die Auswertungen solcher Bilder erwiesen.⁵ Daher wird in diesem Beitrag die Bedeutung von Satellitenbildern zum Nachweis von Menschenrechtsverletzungen näher beleuchtet.⁶ Hierzu werden in einem ersten Schritt die allgemeinen Vorzüge und Hindernisse

1 Vgl. Ilias Bantekas/Lutz Oette, *International Human Rights Law and Practice*, 2. Aufl. 2016, S. 131.

2 Vgl. Yoshifumi Tanaka, *The Peaceful Settlement of International Disputes*, 2018, S. 52 Fn. 1, der darauf hinweist, dass die Begriffe "inquiry" und "fact-finding" synonym und gegenseitig austauschbar sind.

3 Christian Henderson, *Commissions of Inquiry: Flexible Temporariness or Permanent Predictability?*, in: *Netherlands Yearbook of International Law* 45 (2014), S. 287–310 (288).

4 UN Dok. A/RES/60/251.

5 Vgl. Bantekas/Oette (Fn. 1), S. 131.

6 Vgl. auch Andrew Marx/Samuel Goward, *Remote Sensing in Human Rights and International Humanitarian Law Monitoring: Concepts and Methods*, in: *Geographical Review* 113 (2013), S. 100–111.

bei der Nutzung von Satellitenbildern im Kontext der Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen aufgezeigt (II.). In einem weiteren Schritt wird dann die konkrete Nutzung von Satellitenbildern durch Untersuchungskommissionen des Menschenrechtsrates erläutert (III.). Hierbei liegt der Schwerpunkt auf drei konkreten Fällen, in denen sich Satellitenbilder als sehr nützliches Werkzeug zum Nachweis von Rechtsverletzungen erwiesen haben. Der Beitrag schließt mit einem Fazit (IV.).

II. Vorzüge und Hindernisse bei der Nutzung von Satellitenbildern

1. Vorzüge

Der Wert von Satellitenbildern für den Nachweis von Menschenrechtsverletzungen wurde in den 1990er Jahren erstmals deutlich. In den Jahren 1995 und 1999 wurden Satellitenbilder zu vermuteten Massengräbern in Srebrenica bzw. im Kosovo veröffentlicht, die zuvor nur US-amerikanischen Geheimdiensten zur Verfügung standen.⁷ Auf den ersten Open-Source-Bildern in diesem Bereich, die vom IKONOS-Satelliten stammten und die auf der Titelseite der Sonntagsausgabe der New York Times vom 26. März 2000 veröffentlicht wurden, war die Stadt Grosny einen Monat nach ihrer Besetzung durch die Truppen der Russischen Föderation während des Zweiten Tschetschenienkrieges zu sehen. Auf den Bildern war die fast gänzliche Zerstörung von mehreren tausend Gebäuden der Innenstadt erkennbar.⁸ Seit dieser Zeit hat sich die Nutzung von Satellitenbildern zu einem bedeutenden Werkzeug im Rahmen internationaler Untersuchungen von po-

tenziellen Verletzungen des Völkerrechts entwickelt. Die Analyse von Satellitenbildern kann dabei überprüfbare, unabhängige und überzeugende Beweise für solche Rechtsverletzungen liefern.⁹ Durch kommerzielle Anbieter wie Google Earth¹⁰ und DigitalGlobe¹¹ ist die Nutzung von hochauflösenden Satellitenbildern heute weitgehend demokratisiert.¹²

Satellitenbilder erlauben es bei Untersuchungen von potenziellen Menschenrechtsverletzungen, Zugang zu Informationen aus Regionen zu erlangen, die abgelegen sind oder zu denen der Zugang beschränkt ist, und wo daher keine Vor-Ort-Untersuchung möglich ist. Das Völkerrecht lässt es dabei zu, dass mit Hilfe von Satellitensensoren Aufnahmen von der gesamten Erdoberfläche gemacht werden. Art. I des Weltraumvertrages vom 27. Januar 1967¹³ sieht vor, dass die Erforschung und die Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper allen Staaten ohne jegliche Diskriminierung gleichberechtigt und im Einklang mit dem Völkerrecht zusteht. Nutzung und Erforschung erfolgen dabei zum Vorteil und im Interesse aller Staaten ungeachtet ihres wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsstandes und sind dabei Aufgabe

7 Vgl. hierzu *Lisa Parks*, Satellite Views of Srebrenica: Tele-visibility and the Politics of Witnessing, in: *Social Identities* 7 (2001), S. 585–611 (585); *David Stout*, U.S. Photos Show Ground Work at Suspected Site of Mass Grave, in: *New York Times* vom 10. Juni 1999, abrufbar unter: <https://archive.nytimes.com/www.nytimes.com/library/world/europe/061099kosovo-massacre.html> (zuletzt besucht am 24. Februar 2021).

8 *The New York Times: Week in Review* vom 26. März 2000, S. 1.

9 *Joshua Lyons*, Documentation of violations of international humanitarian law from space: a critical review of geospatial analysis of satellite imagery during armed conflicts in Gaza (2009), Georgia (2008) and Sri Lanka (2009), in: *International Review of the Red Cross* 94 (2012), S. 739–763 (740f.).

10 Google Earth, abrufbar unter: https://www.google.com/intl/de_de/earth/ (zuletzt besucht am 24. Februar 2021).

11 DigitalGlobe, abrufbar unter: <https://discover.digitalglobe.com/> (zuletzt besucht am 24. Februar 2021).

12 *Stephan Hobe*, Internationales öffentliches Luft- und Weltraumrecht, in: *Knut Ipsen/Volker Epping/Wolff Heintschel von Heinegg* (Hrsg.), *Völkerrecht*, 7. Aufl. 2018, § 47 Nr. 37.

13 Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper vom 27. Januar 1967, UNTS Bd. 610, S. 205; BGBl. 1969 II, S. 1967 ff.

der gesamten Menschheit. Grundsätzlich ist die Fernerkundung durch Satelliten von der von Art. I des Weltraumvertrages umfassten Weltraumfreiheit gedeckt.¹⁴ In der Resolution 3388 (XXX) vom 18. November 1975 stellte die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Forderung nach einem universellen Prinzipienkatalog für die Fernerkundung durch Satelliten auf.¹⁵ Nach langwierigen Diskussionen, die insbesondere durch die Artikulation von militärischen und ökonomischen Interessen geprägt waren, nahm die Generalversammlung am 3. Dezember 1986 die *Principles Relating to Remote Sensing of The Earth From Outer Space* als Resolution 41/65 im Konsens an.¹⁶ Der Geltungsbereich dieser Prinzipien über die Fernerkundung vom Weltraum aus, ist auf den nicht-militärischen Bereich begrenzt. In ihnen wird das Recht der Staaten zur Fernerkundung bestätigt.¹⁷

Ein bedeutender Vorzug der Nutzung von Satellitenbildern bei der Untersuchung von potenziellen Menschenrechtsverletzungen ist weiterhin die Möglichkeit, Aufnahmen, die von demselben Ort auf der Erdoberfläche zu verschiedenen Zeitpunkten gemacht wurden, miteinander zu vergleichen, und so Veränderungen an dem betreffenden Ort über einen längeren Zeitraum hinweg nachvollziehen zu können. Archive mit Satellitenbildern sind im Internet frei zugänglich oder der Zugang zu solchen Archiven ist gegen einen geringen Preis möglich. Mit Hilfe entsprechender Vergleiche ist es damit gegebenenfalls möglich, eine Zeitlinie von Ereignissen zu rekonstruieren. Ein weiterer Vorzug der Nutzung von Satellitenbildern liegt darin, dass sie weite geogra-

fische Gebiete abdecken und es im Rahmen von menschenrechtlichen Untersuchungen so erlauben, den Umfang und das Ausmaß von bestimmten Ereignissen innerhalb einer gesamten Region nachzuvollziehen.¹⁸

In der Praxis von menschenrechtlichen Untersuchungen haben sich Satellitenbilder sowohl als Ergänzung zu Vor-Ort-Untersuchungen durch Unterstützung bei der Planung und Durchführung einer Untersuchung als auch als Primärquelle zum Nachweis vermuteter Menschenrechtsverletzungen bewährt, wenn Vor-Ort-Untersuchungen aufgrund von physischen Hindernissen, Sicherheitsproblematiken oder regierungsseitigen Verboten nicht möglich sind.¹⁹ In der eigentlichen Nachweisführung werden Satellitenaufnahmen häufig mit den Aussagen von Opfern und Zeug:innen der potenziellen Menschenrechtsverletzungen abgeglichen, um so bestimmte Ereignisse oder Umstände bestätigen zu können.²⁰

2. Hindernisse

Den aufgeführten Vorzügen der Nutzung von Satellitentechnologie zur Sammlung von Informationen zum Nachweis von potenziellen Menschenrechtsverletzungen stehen aber auch einige Hindernisse entgegen, die den Gebrauch dieser Technologie erschweren können. Zu diesen Hindernissen gehören die der Technologie inhärenten Grenzen. So können etwa elektro-optische Satellitensensoren keine Aufnahmen durch eine Wolkendecke oder dichtes Laubwerk hindurch machen; ebenso sind solchen Sensoren keine durchdringenden Aufnahmen bei Nacht möglich.²¹ Als Alternative zu den elektro-optischen Satellitensensoren gelten Radarsensoren, die technisch nicht den gleichen Beschränkungen unterliegen,

14 Hobe (Fn. 12), § 47 Nr. 34.

15 UN Dok. A/RES/3388 (XXX).

16 UN Dok. A/RES/41/65.

17 Näher und zum Ganzen Hobe (Fn. 12), § 47 Nr. 34f.; vgl. auch Hamilton DeSaussure, Remote Sensing Satellite Regulation by National and International Law, in: Rutgers Computer & Technology Law Journal 15 (1989), S. 351–382; Harry Feder, The Sky's the Limit? Evaluating the International Law of Remote Sensing, in: New York University Journal of International Law & Politics 23 (1990–1991), S. 599–669.

18 Tom Walker, Satellite Imagery for Human Rights Monitoring, abrufbar unter: <https://library.theengineeroom.org/satellite-imagery-human-rights/> (zuletzt besucht am 24. Februar 2021).

19 Näher hierzu Lyons (Fn. 9), S. 742ff.

20 Ibidem.

21 Ibidem, S. 759f.

da es Radarwellen möglich ist, Wolken zu durchdringen und auch Aufnahmen bei Nacht mit dieser Technik gemacht werden können. Aber auch die durch Radarsensoren gewonnenen Daten unterliegen bei ihrer Auswertung durch zivile Nutzer:innen Einschränkungen. Diese Einschränkungen rühren vor allem daher, dass die Methoden zur Auswertung von durch elektro-optische Sensoren gewonnenen Daten nicht auf Daten von Radarsensoren übertragbar sind, da diese Daten durch komplexe Radarsignaturen bestimmt sind.²² Die Expertise zur Auswertung von solchen Radardaten ist weitgehend in staatlichen militärischen und geheimdienstlichen Institutionen konzentriert und daher regelmäßig für den zivilen Bereich nur schwer oder gar nicht zugänglich.²³

Eine weitere, wesentliche Beschränkung liegt darin, dass Satelliten mit hochauflösenden Sensoren nicht automatisch und ständig Aufnahmen von der gesamten Erdoberfläche machen, sondern regelmäßig nur über Gegenden im Einsatz sind, denen wirtschaftliche, politische oder humanitäre Bedeutung zukommt. Dies kann dazu führen, dass Ereignisse in abgelegenen Gegenden, die im Kontext von potenziellen Menschenrechtsverletzungen Relevanz besitzen, für längere Zeiträume unentdeckt bleiben können.²⁴

Eine detaillierte Analyse von Satellitenbildern kann zudem unvollständige, mehrdeutige, falsche oder politisch bestrittene Ergebnisse zutage fördern. Analyst:innen können irren, mehrere Analyst:innen können zu verschiedenen Ergebnissen in Bezug auf die gleiche Satellitenaufnahme kommen oder das Unterbewusstsein einer mit der Analyse beauftragten Person kann von den Erwartungen dieser Person oder der Organisation, der sie angehört, geprägt sein. Zudem kann ein komplexes Szenario, das zu analysieren ist, eine besonders große Herausforderung für Analyst:innen bedeuten

und die Fehleranfälligkeit der Analyse bedeutend steigern.²⁵

Letztlich können politische und rechtliche Hindernisse der Nutzung von Satellitenbildern entgegenstehen. Auch wenn das Völkerrecht die Nutzung von Satelliten zur Aufnahme von Bildern an jedem Ort auf der Erde grundsätzlich zulässt, können Regelungen des nationalen Rechts einzelner Staaten den Zugang zu Satellitenbildern erschweren. Ein prominentes Beispiel bildet die Rechtslage in den Vereinigten Staaten von Amerika. Unter der *Clinton*-Regierung wurde im Jahr 1994 die kommerzielle Nutzung von hochauflösenden Satellitenbildern zugelassen, die zuvor im Wesentlichen eine militärische Technologie war.²⁶ Der öffentliche Zugang zu solchen Aufnahmen wurde ohne größere Restriktionen gewährt. Allerdings änderte sich diese Situation partiell einige Jahre später.²⁷ Im Rahmen des *National Defence Authorisation Act for the Fiscal Year 1997* vom 23. September 1996 wurde das *Kyl-Bingaman Amendment* verabschiedet.²⁸ Durch diesen Rechtsakt wurde der Verkauf und die Verbreitung von Satellitenbildern mit einer räumlichen Auflösung von unter zwei Metern verboten, die von Israel, dem Gazastreifen, dem Westjordanland und den Golanhöhen gemacht wurden. Zudem besteht das Verbot auch für eine fünf Kilometer tiefe Pufferzone nach Ägypten, Syrien und in den Libanon hinein. Damit wurde ein bedeutendes Konfliktgebiet im Nahen Osten öffentlich zugänglich, detaillierten Satellitenbildern entzogen. Die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika und von Israel haben in der Vergangenheit zudem Vereinbarungen mit europäischen und asiatischen Satellitenunternehmen ab-

22 Ibidem.

23 Ibidem.

24 Ibidem.

25 Ibidem, S. 761 f.

26 Presidential Decision Directive, US Policy on Foreign Access to Remote Sensing Space Capabilities, NSC-23.

27 Vgl. hierzu *Youssef Schmeifer*, The Implications of National Security Safeguards on the Commercialization of Remote Sensing Imagery, in: *Seattle University Law Review* 19 (1995–1996), S. 539–571.

28 Public Law 104-201, Section 1064. Das Amendment ist unter dem Namen der beiden Senatoren *Jon Kyl* und *Jeff Bingaman* bekannt.

geschlossen, die ähnliche Beschränkungen vorsehen, wie sie im *Kyl-Bingaman Amendment* niedergelegt sind.²⁹

III. Die Nutzung von Satellitenbildern in der Praxis von Untersuchungskommissionen

1. Untersuchungskommissionen des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen

Seit den 1990er Jahren haben der Sicherheitsrat, der Generalsekretär und zunächst die Menschenrechtskommission, später dann ihr Nachfolger, der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, immer wieder Untersuchungskommissionen in Situationen eingesetzt, in denen schwerwiegende und anhaltende Verletzungen der Menschenrechte und, im Fall von bewaffneten Konflikten, des humanitären Völkerrechts zu besorgen waren. Ende November 2020 waren allein acht solcher Kommissionen aktiv, die vom Menschenrechtsrat eingesetzt wurden.³⁰

Solche Untersuchungskommissionen sind regelmäßig mit erfahrenen Persönlichkeiten besetzt, die über eine tiefgehende Expertise im Bereich des Schutzes der Menschenrechte und/oder des humanitären Völkerrechts verfügen. Die Untersuchungskommissionen des Menschenrechtsrates sind dabei nicht nur mit Untersuchungen im engeren Sinne mandatiert, also mit Auffindung von Beweismitteln und einer Beschreibung einer faktischen Situation, in der Verletzungen der Menschenrechte und/oder des humanitären Völkerrechts vermutet werden, sondern den Kommissionen ist mandatsgemäß auch eine rechtliche Bewertung der entsprechenden Situation überantwortet. Eine völkerrechtliche Pflicht der von einer solchen Untersuchung betroffenen Staaten, mit der betreffenden Kommission zu kooperieren

oder dieser den Zugang zum Staatsgebiet zu eröffnen, besteht nicht.³¹

2. Die Rolle von UNITAR/UNOSAT

Im Rahmen von menschenrechtlichen Untersuchungen durch Gremien der Vereinten Nationen kommt dem Operational Satellite Application Program (UNOSAT) des Ausbildungs- und Forschungsprogramms der Vereinten Nationen (United Nations Institute for Training and Research – UNITAR) eine wichtige Rolle zu.³² UNOSAT wurde die Aufgabe übertragen, freie Satellitenbilder und Karten für Zwecke der Sicherheit, der Friedenswahrung und der sozio-ökonomischen Entwicklung bereitzustellen. Seit dem Jahr 2000 hat UNOSAT Institutionen der Vereinten Nationen, Mitgliedstaaten der Weltorganisation und Nichtregierungsorganisationen mit Satellitenbildern und Analysen hierzu versorgt.³³ Im Rahmen der Menschenrechtsarbeit der Vereinten Nationen wurde Mitte der 2010er Jahre ein Memorandum of Understanding zwischen UNOSAT und dem Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das regelmäßig die Arbeit von Untersuchungskommissionen des Menschenrechtsrates unterstützt, abgeschlossen. Diese Vereinbarung soll dazu dienen, den Angehörigen des Büros größeren Zugang zu Satellitendaten und eine vermehrte Ausbildung im Umgang mit dieser Technologie zu ermöglichen.³⁴

29 Vgl. Lyons (Fn. 9), S. 763.

30 Eine Übersicht und Dokumente zu gegenwärtig und in der Vergangenheit mandatierten Kommissionen des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen finden sich unter: <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/Pages/COIs.aspx> (zuletzt besucht am 24. Februar 2021).

31 Näher zu solchen Kommissionen Manuel Brunner, Internationale Untersuchungskommissionen, im Erscheinen.

32 UN Dok. A/RES/1827 (XVII); A/RES/1934 (XVIII).

33 Vgl. die entsprechenden Informationen auf der UNITAR-Homepage, abrufbar unter: <https://www.unitar.org> (zuletzt besucht am 24. Februar 2021).

34 Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, More satellite images to assist human rights work, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/MoresatelliteimagestoassistHRwork.aspx> (zuletzt besucht am 24. Februar 2021).

3. *Beispiele für die Verwendung von Satellitenbildern durch Untersuchungskommissionen*

Satellitenbilder zum Nachweis potenzieller Verletzungen der Menschenrechte nehmen in der Arbeit von Untersuchungskommissionen des Menschenrechtsrates immer wieder einen wichtigen Platz ein. Dies wird im Folgenden anhand der Untersuchungen zum Gaza-Konflikt von 2008/2009 sowie zur jeweiligen Menschenrechtslage in Nordkorea und in Eritrea erläutert.

a. Gaza-Konflikt von 2008/2009

Einsetzung der Kommission

Um die Jahreswende 2008/2009 kam es zu einer militärischen Konfrontation zwischen Israel und verschiedenen militanten Gruppen, vor allem der Hamas, im Gebiet von Gaza. Nach israelischer Darstellung war der Grund für die Operation „Gegossenes Blei“ der jahrelang anhaltende Beschuss mit Qassam- und Katjuscha-Raketen aus dem Gazastreifen; von dem Beschuss war insbesondere der Süden Israels betroffen. Zunächst flog die israelische Luftwaffe Angriffe gegen Ziele im Gazastreifen, einige Tage später begann eine Bodenoffensive der israelischen Armee. Während der Kampfhandlungen wurden mehr als 1000 Personen getötet und es kam zu massiven Beschädigungen an und Zerstörungen von Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen im Gazastreifen. Mitte Januar 2009 schwiegen die Waffen.³⁵

Der Menschenrechtsrat verabschiedete am 12. Januar 2009 die Resolution S-9/1.³⁶ In dieser war auch die Durchführung einer

Untersuchung der Ereignisse im Kontext des Konflikts im Gazastreifen vorgesehen:

“14. Decides to dispatch an urgent, independent international fact-finding mission, to be appointed by the President of the Council, to investigate all violations of international human rights law and international humanitarian law by the occupying Power, Israel, against the Palestinian people throughout the Occupied Palestinian Territory, particularly in the occupied Gaza Strip, due to the current aggression, and calls upon Israel not to obstruct the process of investigation and to fully cooperate with the mission;”

Das Mandat der Untersuchungsmission, welches von verschiedenen Seiten wegen seiner einseitigen Ausrichtung gegen Israel als parteiisch bewertet wurde,³⁷ wurde durch den Präsidenten des Menschenrechtsrates bei der Errichtung der Mission präzisiert. Dabei wurde vor allem der zeitliche Fokus der Untersuchung verengt. Das Mandat sollte sich darauf beziehen:

“[...] to investigate all violations of international human rights law and international humanitarian law that might have been committed at any time in the context of the military operations that were conducted in Gaza during the period from 27 December 2008 and 18 January 2009, whether before, during or after.”³⁸

Die *United Nations Fact Finding Mission on the Gaza Conflict* wurde vom Präsidenten des Menschenrechtsrates am 3. April 2009 mit vier Personen besetzt. Zum Vorsitzenden der Mission wurde *Richard Goldstone* bestimmt, der zuvor Richter am südafrikanischen Verfassungsgericht gewesen war sowie Ankläger bei den Internationalen Strafgerichtshöfen für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda. Daneben wurden noch die britische Völkerrechtsprofessorin *Christine Chinkin*, *Hina Jilani*, eine Anwältin am Obersten Gerichtshof von Pakistan und ehemalige Sonderberichterstatterin des Generalsekretärs der Vereinten Natio-

35 Vgl. hierzu *Laurie R. Blank*, *The Application of IHL in the Goldstone Report: a Critical Commentary*, in: *Yearbook of International Humanitarian Law* 12 (2009), S. 347–402; *Christian Tams*, *Der Goldstone-Bericht zum Gaza-Krieg 2008/2009 aus Sicht des Völkerrechts*, in: *Vereinte Nationen* 58 (2010), S. 243–248.

36 UN Dok. A/HRC/S-9/2, S. 3 ff.; hierzu und zum Folgenden schon *Brunner* (Fn. 31).

37 *Tams* (Fn. 35), S. 243.

38 UN Dok. A/HRC/12/48, Nr. 1.

nen für die Situation von Menschenrechtsaktivist:innen, und Oberst *Desmond Travers*, ehemaliger Offizier in den Streitkräften von Irland und Mitglied des Vorstandes des Institute for International Criminal Investigations, in die Mission berufen.³⁹

Die Mission nahm ihre Tätigkeit am 4. Mai 2009 auf. Sie entschied, dass völkerrechtliche Verstöße gegenüber der Zivilbevölkerung in den Fokus der Untersuchung gerückt werden sollten. Weiterhin legte die Mission ihr Mandat – entgegen dem Wortlaut – so aus, dass Aktionen aller Konfliktparteien untersucht werden sollten, welche möglicherweise Verstöße gegen Regeln des Menschenrechtsschutzes oder des humanitären Völkerrechts darstellen könnten. Dabei würden sowohl Aktionen in den gesamten besetzten palästinensischen Gebieten als auch in Israel betrachtet werden.⁴⁰

Nutzung von Satellitenbildern

Unmittelbar nach dem Beginn der Operation „Gegossenes Blei“ im späten Dezember 2008 wurde durch UNITAR/UNOSAT mit der Beobachtung und der Schadenseinschätzung im Gazastreifen auf der Grundlage von Satellitenbildern begonnen, um die humanitären Notfalloperationen vor Ort zu unterstützen. Die Datenbestände wurden mit humanitären Organisationen, etwa dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, und Menschenrechtsorganisationen wie Human Rights Watch geteilt, um diesen Organisationen die Nutzung der entsprechenden Daten für deren internen Gebrauch zu ermöglichen.⁴¹

Innerhalb weniger Tage nach dem israelischen Rückzug aus Gaza ergab eine satellitenbildgestützte Analyse der Vereinten Nationen eine Liste von mehr als 3 800 beschädigten Orten im Gazastreifen, einschließlich von 2 700 beschädigten Gebäuden, 187 zerstörten Gewächshäusern und 930 Einschlagkratern auf Hauptstraßen und

auf offenen bzw. kultivierten Feldern. Auf der Grundlage der spezifischen Spuren sowie der festgestellten Anwesenheit von Bodentruppen der israelischen Streitkräfte und ihrer Fahrzeuge, war es den Analyst:innen möglich, die Beschädigungen und Zerstörungen auf Luftschläge der israelischen Luftstreitkräfte sowie auf das Feuer schwerer Artillerie und den Einsatz von Panzern und Bulldozern durch die israelischen Streitkräfte zurückzuführen.⁴²

Nach der Errichtung der Fact-Finding-Mission gab deren Vorsitzender zusätzliche Analysen zur Unterstützung der Untersuchungen in Auftrag. UNITAR/UNOSAT lieferten der Mission daraufhin einen vom 31. Juli 2009 datierenden Bericht.⁴³ Nach der Fertigstellung des Abschlussberichts kommentierte *Goldstone* hierzu:

“[...] we commissioned [...] a full satellite report, which is part of our report. It’s a thirty-four-page report with satellite photographs of Gaza before and after the Israeli Defence Force campaign. And we used that to corroborate or not corroborate a lot of information we got with regard to damage.”⁴⁴

Der Bericht von UNITAR/UNOSAT beinhaltet einen umfangreichen Abschnitt über die angewendete Methodik, eine Vielzahl von Satellitenbildern mit Erklärungen sowie textliche und numerische Auswertungen der Bilder.

Im Abschlussbericht der Mission wurden die Satellitenbilder und die Analysen hierzu dann auch ausdrücklich als eine der benutzten Beweisquellen erwähnt und in den Schlussfolgerungen besonders hervorgehoben.⁴⁵ In dem Bericht wurden eine Vielzahl von quantitativen Informationen von Satellitenbildern über den Zeitpunkt israe-

39 Ibidem, Nr. 131 f.

40 Ibidem, Nr. 136, 138, 152.

41 *Lyons* (Fn. 9), S. 745.

42 Ibidem.

43 Der Bericht ist abrufbar unter: https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/SpecialSession/Session9/UNITAR_UNOSAT_GFFM_UNOHCHR_31July2009.pdf (zuletzt besucht am 24. Februar 2021).

44 Zit. nach *Lyons* (Fn. 9), S. 745 f.

45 UN Dok. A/HRC/12/48, Nr. 18, 53, 159, 1006.

lischer Angriffe genutzt, um Zeug:innen-aussagen zu bestätigen. Weiterhin dienten die Satellitenbilder auch als Primärbeweise in Bezug auf die rechtlichen Feststellungen der Mission zu schweren Verletzungen des Genfer Abkommens zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949⁴⁶ durch die israelischen Streitkräfte.⁴⁷

In dem Berichtsabschnitt über absichtliche Angriffe auf die Zivilbevölkerung werden mehrfach Angaben von UNOSAT über die Anzahl von beschädigten Gebäuden in Wohngebieten von Gaza und über den Zeitraum verwendet, in dem sich die Angriffe zugetragen hatten. Diese Angaben wurden genutzt, um Zeug:innenaussagen von einzelnen Familien in Bezug auf bedeutende Vorfälle zu bestätigen. Weiterhin nahm die Mission besonders in dem Abschnitt des Abschlussberichts auf die Auswertung der Satellitenbilder Bezug, in dem es um die Zerstörung industrieller Infrastruktur, von Nahrungsproduktion, Wasseranlagen, Kläranlagen und Häusern ging. Hier fanden Informationen aus der Auswertung insbesondere in Bezug auf die Zerstörung von Industrieanlagen und Gewächshäusern Verwendung. Die entsprechenden Zerstörungen waren nach Auffassung der Mission unter keiner militärischen Zielsetzung zu rechtfertigen.⁴⁸

Die weiter oben bereits beschriebenen Restriktionen aus dem *Kyl-Bingaman Amendment* machten sich im Rahmen der Auswertung der Satellitenbilder bemerkbar. Kommerzielle Anbieter solcher Bilder waren gezwungen, die Auflösung der Aufnahmen, die den Gazastreifen zeigten, auf 25 Prozent der Originalauflösung herabzusetzen. Daher basierte die Auswertung der Satellitenbilder durch die Vereinten Nationen auf entsprechend qualitativ minderwertigen Aufnahmen, was einen negativen Einfluss auf die Genauigkeit und den Überzeugungsgrad der Analyse hatte.⁴⁹

46 UNTS Bd. 75, S. 287; BGBl. 1954 II, S. 781 ff.

47 UN Dok. A/HRC/12/48, Nr. 160, 174.

48 Ibidem, Nr. 205–208, 214–217, 1021.

49 Lyons (Fn. 9), S. 762 f.

b. Menschenrechtslage in Nordkorea

Einsetzung der Kommission

Die Lage der Menschenrechte in der Demokratischen Volksrepublik Korea gilt seit langem als besonders schlecht. Der diktatorisch herrschenden Regierung werden dabei unter anderem die mangelnde Beachtung politischer Partizipationsrechte, Bestrafungen für die Missachtung der politischen Führung des Landes, Verfolgung der Anhänger:innen christlicher Kirchen und Glaubensbekenntnisse, das Verbot für die Bevölkerung ihren Wohnort ohne die Genehmigung durch staatliche Stellen zu verlassen, Folter von Gefangenen, die sehr häufige Verhängung der Todesstrafe, Giftgasexperimente an lebenden Personen, ein System aus Straflagern für politisch missliebige Personen und Umerziehungslagern sowie die oft mangelhafte Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln vorgeworfen.⁵⁰

Der Menschenrechtsrat verabschiedete zur Situation in Nordkorea am 9. April 2013 die Resolution 22/13.⁵¹ Der Menschenrechtsrat entschied darin, dass eine Untersuchungskommission zur Lage der Menschenrechte in Nordkorea eingesetzt werden sollte:

“4. Also decides to establish, for a period of one year, a commission on inquiry comprising three members, one of whom should be the Special Rapporteur, with the other two members appointed by the President of the Human Rights Council;

5. Further decides that the commission of inquiry will investigate the systematic, widespread and grave violations of human rights in the Democratic People’s Republic of Korea as outlined in paragraph 31 of the report of the Special Rapporteur, including the violation of the

50 Näher Choi Sung Chul, Human Rights and North Korea, 1999; Michael Donald Kirby, The United Nations Human Rights Inquiry on North Korea: Background, Reaction, Prospects, in: Hong Kong Law Journal 45 (2015), S. 425–448.

51 UN Dok. A/HRC/RES/22/13; hierzu und zum Folgenden schon Brunner (Fn. 31).

right to food, the violations associated with prison camps, torture and inhuman treatment, arbitrary detention, discrimination, violations of freedom of expression, violations of the right to life, violations of freedom of movement, and enforced disappearances, including in the form of abductions of nationals of other States, with a view to ensuring full accountability, in particular where these violations may amount to crimes against humanity;

6. Urges the Government of the Democratic People's Republic of Korea to cooperate fully with the Special Rapporteur and the commission of inquiry, and to permit them and their staff unrestricted access to visit the country and to provide them with all information necessary to enable them to fulfil their mandates;"

Zum Vorsitzenden der Untersuchungskommission wurde *Michael Donald Kirby* aus Australien bestimmt, der unter anderem bereits das Amt des Richters am Obersten Gerichtshof seines Heimatlandes ausgeübt hatte sowie Mitglied und Vorsitzender der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen gewesen war. Ein weiteres Kommissionsmitglied war *Sonja Biserko* aus Serbien, die zuvor unter anderem als Gründerin des Helsinki-Komitees für Menschenrechte in Serbien hervorgetreten und mit mehreren Menschenrechtspreisen ausgezeichnet worden war. Drittes Mitglied der Untersuchungskommission war *Marzuki Darusman* aus Indonesien, der zu diesem Zeitpunkt amtierende Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrates für die Menschenrechtsslage in Nordkorea.⁵²

Als Beweisstandard wendete die Untersuchungskommission den *Reasonable-Grounds*-Standard bei der Bestimmung von Tatsachen in Bezug auf Einzelfälle, Vorfälle und Muster staatlichen Verhaltens an, auf deren Grundlage dann eine rechtliche Würdigung erfolgte.⁵³ Solche *Reasonable Grounds* zur Annahme des Vorliegens einer Tatsache lagen für die Kommission dann vor, wenn nach ihrer Auffassung für das untersuchte Ereignis oder Verhaltensmuster ausreichend

viele Informationen vorhanden waren und diese mit den anderen Materialien übereinstimmten, und daher eine vernünftige und durchschnittlich einsichtige Person annehmen müsse, dass ein solches Ereignis stattgefunden habe beziehungsweise ein solches Verhaltensmuster angewendet worden sei.⁵⁴ Hinsichtlich der Beweismittel wurden denjenigen Beweismitteln besonderes Gewicht beigemessen, die öffentlichen Anhörungen durch die Kommission entstammten, da diese der Auffassung war, dass in diesen Fällen die Öffentlichkeit und Sachverständige eine direkte Möglichkeit gehabt hätten, die Beurteilung der Glaubwürdigkeit und der Glaubhaftigkeit der befragten Zeug:innen durch die Kommission zu verfolgen, und sich daher ein Bild von der Validität der dargebotenen Informationen hätten machen können.⁵⁵ Die Kommission nahm grundsätzlich solche Einzelfälle oder -vorkommnisse in ihren Abschlussbericht auf, bei denen die betreffenden Informationen aus mindestens einer glaubwürdigen Erste-Hand-Quelle stammten und von mindestens einer weiteren glaubwürdigen Quelle bestätigt wurden. Hinsichtlich bestimmter Verhaltensmuster wurden solche Muster in den Abschlussbericht aufgenommen, bei denen die einschlägigen Informationen aus mehreren glaubwürdigen Erste-Hand-Quellen stammten und die mit dem, der Kommission vorliegenden, Gesamtstamm an Informationen übereinstimmten und darin Bestätigung fanden. Die Kommission wich nur in wenigen Fällen von diesem Beweisstandard ab und kennzeichnete die betreffenden Fälle.⁵⁶ Für die beschriebene Analyseverfahren sah die Kommission folgende Quellen als Erste-Hand-Quellen an: Aussagen von Opfern, Augenzeug:innen, nahen Familienangehörigen von Opfern, Täter:innen oder vormaligen nordkoreanischen Staatsbediensteten mit direktem Wissen über Angelegenheiten, Vorkommnisse oder Entwicklungen, Satellitenbilder aus zuverlässigen Quellen, authentisches Video- und Fotomaterial, Autobiographien sowie andere Dokumente mit Informationen

52 UN Dok. A/HRC/25/CRP.1, Nr. 5.

53 Ibidem, Nr. 67.

54 Ibidem, Nr. 68.

55 Ibidem, Nr. 69.

56 Ibidem, Nr. 70.

aus erster Hand aus zuverlässigen Quellen, öffentlich zugängliche Einräumungen relevanter Fakten durch Nordkorea, nordkoreanische Gesetze, politische Leitlinien und Erlasse sowie interne Dokumente, die der Kommission aus zuverlässigen Quellen zur Kenntnis gebracht wurden und deren Echtheit bestätigt werden konnten sowie Statistiken, Erhebungen und andere quantitative Informationen, die von Nordkorea oder von den Vereinten Nationen erstellt worden waren, soweit die darin enthaltenen Daten auf einer gründlichen Methodik basierten und die Quellen der Daten als valide, vertrauenswürdig und belastbar eingestuft wurden.⁵⁷ Um die Erste-Hand-Informationen zu bestätigen, zog die Kommission ähnliche Quellen heran. Hierzu gehörten Aussagen von Zeug:innen, die die betreffenden Informationen von einer Person erhalten hatten, welche sie persönlich kannten; zudem durfte es sich bei den Informationen nicht um Gerüchte handeln. Weitere Quellen in diesem Bereich waren Zusammenfassungen von Zeug:innenanhörungen, die sich in Publikationen oder Eingaben der Vereinten Nationen, von Forschungsinstituten und Menschenrechtsorganisationen fanden sowie zusammenfassende Beschreibungen von Verhaltensmustern, welche in Aussagen von Sachverständigen, veröffentlichten Berichten, Eingaben, Büchern, Dokumentationen und ähnlichen Materialien zu finden waren. All diese Quellen mussten von der Kommission als glaubwürdig und zuverlässig und die jeweilige Information als valide eingestuft werden.⁵⁸

Nutzung von Satellitenbildern

Die Kommission nahm sich bei ihren Untersuchungen unter anderem des Themas der Lager für politische Gefangene an, die auch unter der koreanischen Bezeichnung *kwan-li-so* bekannt sind.⁵⁹ Die Gefangenen verrichten in diesen Lagern regelmäßige Zwangsarbeit, etwa im Bergbau oder in der

Landwirtschaft. Die Zustände im Bereich der Unterbringung und der Versorgung gelten als sehr schlecht.⁶⁰

Die Kommission versuchte mehrfach, Zugang zum nordkoreanischen Staatsgebiet zu erhalten, um dort Untersuchungen der Menschenrechtssituation vorzunehmen. Diesen Ersuchen war allerdings kein Erfolg beschieden.⁶¹ Damit ergab sich für die Kommission die Situation, dass sie die Informationen nicht aus eigener Anschauung gewinnen konnte. In Bezug auf die Gefangenenlager waren Satellitenbilder eine bedeutende Quelle für die Kommission. Sie betonte in ihrem Abschlussbericht, dass sie auf kommerziell erhältliche Satellitenbilder bei ihren Untersuchungen zurückgegriffen habe. Sie sah es allerdings als beinahe sicher an, dass höher auflösende Satellitenbilder von technisch vorgeschrittenen Staaten weitere Informationen zutage gefördert hätten.⁶²

Mit Hilfe von Satellitenbildern konnte die Kommission die Existenz von vier Gefangenenlagern in Nordkorea nachweisen, namentlich des Lagers Nr. 14 in Keachon, des Lagers Nr. 15 in Yodok, des Lagers Nr. 16 in Myonggan sowie des Lagers Nr. 25 in Chongjin. Die Bilder wurden auf der Internetseite der Kommission in einem zusammenhängenden Dokument veröffentlicht.⁶³ Dort finden sich insgesamt sieben Satellitenbilder, auf denen die Lager und deren Umgebung abgebildet sind. Hinsichtlich des Lagers Nr. 16 enthält das Dokument zwei Bilder, wobei eines vom 18. Mai 2011 und das andere vom 26. Mai 2013 datiert. Die Bilder wurden von den Mitgliedern der Kommission selbst in Augenschein genommen; daneben konnte die Kommission auf Analysen von professionellen Auswer-

57 Ibidem, Nr. 71.

58 Ibidem, Nr. 72.

59 Ibidem, insbesondere Nr. 1033–1067.

60 Vgl. hierzu etwa *Debra Liang-Fenton*, *Failing to Protect: Food Shortages and Prison Camps in North Korea*, in: *Asian Perspective* 31 (2/2007), S. 47–74.

61 UN Dok. A/HRC/25/CRP.1, Nr. 21 ff.

62 Ibidem, Nr. 60.

63 Abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/CoIDPRK/Report/satellite-images/coi-dprk-satellite-images-political-prison-camps-28-jan-2014.pdf> (zuletzt besucht am 24. Februar 2021).

ter:innen der Nichtregierungsorganisationen Amnesty International und U.S. Committee for Human Rights in North Korea zurückgreifen, und so, zusammen mit den Aussagen von ehemaligen Wachen und Insass:innen der Lager, deren Bestehen und deren Betrieb nachweisen.⁶⁴

Die Satellitenbilder bestätigten nicht nur die Überzeugung der Kommission von der Existenz der Lager und deren fortgesetzter Nutzung als große Inhaftierungseinrichtungen, sondern gaben auch Aufschluss über deren Entwicklung. Während der Anhörung von Zeug:innen durch die Kommission, konnten verschiedene ehemalige Insass:innen und Wärter:innen die Lage der Lager auf den Satellitenbildern identifizieren und beschreiben. Zudem konnten so bestimmte Strukturen bzw. Gebäude identifiziert werden, die für Zwangsarbeit, Folter, Hinrichtungen oder verschiedene Tätigkeiten in den Lagern benutzt wurden.⁶⁵

c. Menschenrechtslage in Eritrea

Einsetzung der Kommission

Ebenso wie die Menschenrechtslage in Nordkorea löst auch die Situation der Menschenrechte in Eritrea bereits seit längerer Zeit internationale Besorgnis aus. Seitdem sich der ostafrikanische Staat im Jahr 1993 nach einem langen und blutigen Konflikt von Äthiopien lösen konnte, behauptet die Volksfront für Demokratie und Gerechtigkeit ihre Macht. Das eritreische Regime sucht jegliche Form von Opposition zu unterbinden und schottet das Land weitgehend von der Außenwelt ab. Vor allem seit dem Krieg mit Äthiopien in den Jahren 1998 bis 2001 hat sich die Menschenrechtslage dramatisch verschlechtert. Die Presse unterliegt erheblichen Einschränkungen, ebenso Vereinigungen und jegliche politische Aktivität. Auch die freie Religionsausübung wird behindert. Zudem sieht sich die Regierung von Eritrea immer wieder Vor-

würfen von Folter und willkürlichen Verhaftungen ausgesetzt.⁶⁶

Der Menschenrechtsrat verabschiedete am 27. Juli 2014 die Resolution 26/24.⁶⁷ Diese Resolution sah die Errichtung einer Untersuchungskommission zur Lage der Menschenrechte in Eritrea vor:

“7. Decides to establish, for a period of one year, a commission of inquiry comprising three members, one of whom should be the Special Rapporteur, with the other two members appointed by the President of the Human Rights Council;

8. Also decides that the commission will investigate all alleged violations of human rights in Eritrea, as outlined in the reports of the Special Rapporteur;

9. Calls upon the Government of Eritrea to cooperate fully with the Special Rapporteur and the commission of inquiry, to permit them and their staff members unrestricted access to visit the country, to give due consideration to the recommendations contained in the reports of the Special Rapporteur, and to provide them with the information necessary for the fulfilment of their mandates, and underlines the importance for all States to lend their support to the Special Rapporteur and the commission of inquiry for the discharge of their mandates;”

Am 26. September 2014 stellte der Präsident des Menschenrechtsrates die dreiköpfige Untersuchungskommission vor. Zum Vorsitzenden wurde *Mike Smith* aus Australien bestimmt, welcher zuvor unter anderem Positionen als Vertreter seines Heimatlandes bei den Vereinten Nationen in Genf, als Vorsitzender des Ausschusses der Vereinten Nationen für Terrorismusbekämpfung und als Assistenz-Generalsekretär bei den Vereinten Nationen innegehabt hatte.⁶⁸ Die beiden weiteren Kommissionsmitglieder waren *Victor Dankwa*, ein Professor

⁶⁴ Ibidem.

⁶⁵ UN Dok. A/HRC/25/CRP.1, Nr. 734.

⁶⁶ Hierzu *Brunner* (Fn. 31) m. w. N.

⁶⁷ UN Dok. A/HRC/RES/26/24; hierzu und zum Folgenden schon *Brunner* (Fn. 31).

⁶⁸ UN Dok. A/HRC/29/CRP.1, Nr. 2; Biographien der Kommissionsmitglieder, abrufbar unter:

für Rechtswissenschaften aus Ghana, der in dem westafrikanischen Staat u. a. einem Komitee zur Verfassungsimplementierung vorsah sowie als Mitglied und zeitweiliger Vizevorsitzender der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und die Rechte der Völker wirkte, und die Sonderberichterstatterin für die Situation der Menschenrechte in Eritrea, *Sheila B. Keetharuth* aus Mauritius, die zuvor als Rechtsanwältin und Aktivistin für Menschenrechtsfragen in Afrika in Erscheinung getreten war.⁶⁹

Bei der Beweiswürdigung wendete die Untersuchungskommission als Beweisstandard die Formel an, dass ein Ereignis für bewiesen war, wenn es hierzu *“reasonable grounds to believe”* gebe.⁷⁰

Nutzung von Satellitenbildern

Ein Schwerpunkt der Arbeit der Kommission lag auf Fragen von Inhaftierungen und Inhaftierungsbedingungen.⁷¹ Auch sie konnte trotz entsprechender Bemühungen gegenüber der Regierung von Eritrea keinen Zugang zum Territorium des ostafrikanischen Staates erhalten, und stand damit vor ähnlichen Problemen wie die Nordkorea-Kommission. Daher nutzte die Eritrea-Kommission ebenfalls Satellitenbilder, um Aufschluss über Inhaftierungseinrichtungen zu erhalten.⁷²

Dem ersten Abschlussbericht der Kommission war ein von UNOSAT gefertigter Bericht über Inhaftierungseinrichtungen in Eritrea als Annex VI angehängt.⁷³ Dieser Bericht enthielt Satellitenaufnahmen von drei verschiedenen Inhaftierungseinrichtungen, jeweils mit zugehörigen Erklärungen in Bezug auf die Untersuchung. In dieser Wei-

se wurde etwa das Sawa-Militärlager mit dem Gefängnis der 6. Brigade dargestellt.⁷⁴ Hinsichtlich dieser Einrichtung sind in dem UNOSAT-Bericht acht Satellitenbilder wiedergegeben. Teilweise handelt es sich dabei um Aufnahmen des Gesamtkomplexes,⁷⁵ teilweise um Bilder von einzelnen Unterkomplexen.⁷⁶ Die Bilder stammen teilweise vom 3. April 2015 und zeigen damit den Ist-Zustand der Einrichtung zum Untersuchungszeitpunkt. Hinsichtlich des Enda-Safa-Gefängnisses, welches sich nach den UNOSAT-Erläuterungen östlich des Sawa-Militärlagers und 550 Meter nördlich der Inhaftierungseinrichtung der 6. Brigade befindet, zeigen jeweils zwei Übersichtsbilder den gesamten Bereich mit den verschiedenen Einrichtungen und zwei Detailbilder, die am 3. April 2015 und am 2. September 2005 entstanden waren, also in einem Abstand von etwa zehn Jahren, nur die Enda-Inhaftierungseinrichtung.⁷⁷ In der Erklärung zu den beiden Detailbildern zur Enda-Inhaftierungseinrichtung führten die Analyst:innen von UNOSAT aus, dass das Vorhandensein eines Fahrzeuges auf dem Bild vom 3. April 2015 nahelegen würde, dass die Einrichtung weiterhin in Benutzung sei. Zudem könne aus einem Vergleich der beiden Bilder geschlossen werden, dass die Begrenzungen der Einrichtung seit 2005 ausgedehnt worden seien und der Zaun um die Einrichtung verstärkt worden wäre.⁷⁸

Auf weiteren Bildern im UNOSAT-Bericht sind das Wí'a-Militärausbildungslager und die dortigen Inhaftierungseinrichtungen zu sehen.⁷⁹ Hierzu finden sich in dem Bericht wiederum mehrere Bilder. Zwei Bilder vom 9. März 2015 zeigen die Gesamteinrichtung.⁸⁰ Die Inhaftierungseinrichtung wird auf zwei detaillierten Bildern gezeigt.⁸¹

<https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/CoIEritrea/Pages/Biographies.aspx> (zuletzt besucht am 24. Februar 2021).

69 Ibidem.

70 Ibidem, Nr. 31.

71 Ibidem, Nr. 1100–1131.

72 Ibidem, Nr. 15.

73 Ibidem, S. 467 ff.

74 Ibidem, S. 467–470.

75 Ibidem, S. 468 f.

76 Ibidem, S. 469 f.

77 Ibidem, S. 470.

78 Ibidem.

79 Ibidem, S. 471–474.

80 Ibidem, S. 471 f.

81 Ibidem, S. 473.

Hiervon stammt die eine Aufnahme vom 9. März 2015 und die andere Aufnahme vom 28. Dezember 2010. In der Erklärung zu diesen Bildern findet sich der Hinweis, dass nach Augenzeug:innenberichten, die Einrichtung im Jahr 2009 nach einem Ausbruch von Meningitis aufgegeben worden sei. Die Analyse von UNOSAT der Bilder aus dem Jahr 2015 ergab allerdings, dass neun Gebäude, die auf der Aufnahme von 2010 noch ohne Dächer zu sehen gewesen waren, inzwischen jeweils ein neues Dach erhalten hatten. Dies wurde als ein eindeutiges Anzeichen für Aktivitäten auf dem Gelände zwischen 2010 und 2015 gewertet. Zudem konnte UNOSAT ein mögliches Gräberfeld identifizieren sowie ein trockenes Flussbett, das vermeintlich von den Insass:innen der Inhaftierungseinrichtung genutzt wurde, um zu waschen.⁸²

Zuletzt wurde in dem UNOSAT-Bericht noch die Mai-Serwa-Inhaftierungseinrichtung dargestellt.⁸³ Hierzu sind in dem Bericht drei Satellitenaufnahmen enthalten. Es handelt sich hierbei um ein Übersichtsbild vom 26. Mai 2015⁸⁴ und zwei Vergleichsbilder wiederum vom 26. Mai 2015 und vom 31. Juli 2010.⁸⁵ In der Beschreibung zu den Bildern wird erklärt, dass sich Mai Serwa etwa 8 Kilometer nordwestlich der eritreischen Hauptstadt Asmara befinden würde. Auf der Grundlage der ausgewerteten Bilder konnte die UNOSAT-Analyse den Standort und die Hauptmerkmale der Anlage identifizieren.⁸⁶ Nach Aussagen verschiedener Zeug:innen hätte die Inhaftierungseinrichtung verschiedene Arten von Zellen.

Die Zeug:innen hätten über Metallcontainer, unterirdische Transportcontainer sowie Hangars mit einer Größe von etwa 25 Quadratmetern berichtet. Das Bild vom 31. Juli 2010 zeige 28 Strukturen, bei denen es sich um Container handeln könne, und 14 weitere Strukturen, die mit den Beschreibungen der Hangars übereinstimmen würden. Am 26. Mai 2015 sei die Anzahl der Container mit 26 annähernd gleichgeblieben, auch wenn sich Standorte verändert hätten. Die Hangars seien zu diesem Datum ebenfalls weiterhin zu sehen.⁸⁷

IV. Fazit

Der Beitrag hat gezeigt, dass Satellitenbilder und Auswertungen zu diesen für die Arbeit von Untersuchungskommissionen des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen im Bereich des Nachweises von Verletzungen der Menschenrechte (und des humanitären Völkerrechts) bedeutende Informationsquellen geworden sind, die sicher auch bei gegenwärtigen und zukünftigen Untersuchungen Verwendung finden werden. Satellitenbilder können andere Beweismittel im Rahmen solcher Untersuchungen, wie etwa Aussagen von Zeug:innen und Opfern oder die Inaugenscheinnahme von Orten und Objekten durch die Kommissionsmitglieder dabei nicht ersetzen, vielmehr stellen diese Bilder einen weiteren wichtigen Mosaikstein bei der Aufarbeitung von Situationen dar, bei denen die Besorgnis von Verletzungen menschenrechtsschützender Regelungen besteht.

82 Ibidem.

83 Ibidem, S. 474 f.

84 Ibidem, S. 474.

85 Ibidem, S. 475.

86 Ibidem.

87 Ibidem.